

Der Kreistag fasst nachstehenden Beschluss:

Unter der Voraussetzung einer entsprechenden landesrechtlichen Ermächtigung wird die nachfolgende Satzung zur Regelung der Delegation der dem kommunalen Träger obliegenden Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch den Rhein-Sieg-Kreis auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden beschlossen:

## Entwurf

## Satzung

des Rhein-Sieg-Kreises über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung seiner Aufgaben nach dem SGB II  
( SGB II-Satzung)

vom xx.xx.xx

Gem. § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) und § 6 Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) i. d. F. von Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934), zuletzt geändert durch Artikel 14 Nr. 4 Buchstabe a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014) in Verbindung mit § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW) vom xx.xx.xx (GV. NW. S. xxxxx) hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises in seiner Sitzung am xx.xx.xx folgende Satzung beschlossen:

### § 1

- (1) Der Rhein-Sieg-Kreis als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II überträgt den Städten und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis (Delegationsgemeinden) zur Entscheidung **in eigenem Namen** die Durchführung der ihm als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende obliegenden Aufgaben, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.
- (2) Bei der Durchführung der übertragenen Aufgaben bedienen sich die Delegationsgemeinden der Automatisierten Datenverarbeitung nach Maßgabe der „Arbeitsanleitung für die Anwendung des ADV-Verfahrens KOMPAKT- Sozialwesen“ und eventueller weiterer technischer Hilfen, die der Rhein-Sieg-Kreis ermöglicht.
- (3) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung seiner Aufgaben nach dem SGB II und eines einheitlichen Verfahrens kann der Rhein-Sieg-Kreis Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen.

### § 2

Die Abrechnung der Leistungen mit der Agentur für Arbeit gem. § 65 a Abs. 1 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 SGB II wird durch den Rhein-Sieg-Kreis wahrgenommen.

### § 3

Die Delegationsgemeinden verfolgen in dem Umfang, in dem ihnen die Durchführung der Aufgaben nach dem SGB II durch diese Satzung übertragen worden ist, alle Ansprüche des Rhein-Sieg-Kreises gegen unterhalts- und ersatzpflichtige Personen gem. §§ 33 bis 35 SGB II sowie gegen andere Sozialleistungsträger und sonstige Dritte **in eigenem Namen**, erforderlichenfalls auch im Klage- und Zwangswege. Der Rhein-Sieg-Kreis ersetzt den Delegationsgemeinden die ihnen dadurch entstehenden Verfahrenskosten. Auf Antrag leistet er den Delegationsgemeinden Rechtsbeistand.

#### § 4

Für die örtliche Zuständigkeit der Delegationsgemeinden gilt § 36 Satz 2 SGB II entsprechend. Hiervon abweichende Regelungen zwischen den Delegationsgemeinden sind im Einzelfall zulässig. Im Zweifelsfall entscheidet der Rhein-Sieg-Kreis endgültig.

#### § 5

- (1) Der Rhein-Sieg-Kreis ist berechtigt, die nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben in eigenem Namen durchzuführen (Rückholrecht).
- (2) Die Verwaltung wird ermächtigt, von dem Rückholrecht des Absatzes 1 im Einzelfall oder in einer Gruppe von Fällen durch eine an die Delegationsgemeinde gerichtete Verfügungsverfügung Gebrauch zu machen.

#### § 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft und gilt gemäß § 5 Abs. 1 AG SGB II bis zum 30.06.2005.